

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Artenmanagement
3003 Bern

29. Mai 2007

Vernehmlassung zur Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf der Trockenwiesenverordnung zu äussern. In unserer Stellungnahme beantworten wir zuerst Ihre Fragen und erlauben uns anschliessend, weitere und grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

a) Beantwortung Ihrer Fragen

1. *Begrüssen Sie die Möglichkeit, dass die Kantone zwischen zwei Umsetzungsvarianten wählen können, nämlich der Variante Einzelschutzobjektschutz und der Variante Vorranggebiet für Trockenwiesen (Art. 4 und 5 Trockenwiesenverordnung)?*

Beide Umsetzungsvarianten sind geeignet, Trockenwiesen und -weiden zu erhalten und aufzuwerten. Es soll grundsätzlich den Kantonen überlassen bleiben, welche Variante sie wählen. In unserer Antwort auf Ihre Frage gehen wir davon aus, dass das Bundesamt für Umwelt für die Umsetzung der Vorranggebiete **keine** (teuren) Konzepte – vergleichbar mit den Vernetzungsprojekten nach der Öko-Qualitätsverordnung – verlangen wird (vgl. auch Seite 8 der Erläuterungen zu Artikel 6).

2. *Sind die Schutzziele für die beiden Umsetzungsvarianten aus Ihrer Sicht genügend differenziert (Art. 6 Trockenwiesenverordnung)?*

Aus unserer Sicht braucht es keine weiter gehende Differenzierung.

Ob das Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung der Trockenstandorte allerdings auch langfristig erreicht werden kann, hängt entscheidend von der künftigen Agrarpolitik ab. Gelingt es nicht, zielgerichtet wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe in genügendem Umfang aufrecht zu erhalten und zu

unterstützen sowie dafür zu sorgen, dass die erwirtschafteten Produkte abgesetzt werden können, werden auch in unserem Kanton Trockenstandorte entweder aufgegeben (Verbrachung, Verwaldung) oder die Nutzung wird geändert (Umwandlung von Wiesen in Weiden, Düngung usw.). Da Agrarpolitik primär Sache des Bundes (und nicht der Kantone) ist, erwarten wir vom Bundesamt für Umwelt eine entsprechende Einflussnahme. Eine entsprechende Präzisierung in Art. 12 ist angezeigt. Der Kanton Solothurn wird sich weiterhin mit seinen Möglichkeiten für die Erhaltung und Aufwertung der Trockenstandorte von nationaler Bedeutung engagieren. Dass es möglich ist, die spezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie die typische Eigenart, Struktur und Dynamik der Trockenstandorte zu erhalten und zu verbessern, hat unser Kanton mit dem "Solothurner Modell der artenreichen Juraweiden und Heumatten" und dem "Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft" bewiesen.

3. Unterstützen Sie die Absicht, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Verordnung nur pauschal aufzuführen und ihre Konkretisierung in der Vollzugshilfe nur als Empfehlungen zu formulieren, dafür um einiges detaillierter, als dies in der Verordnung selber der Fall wäre (Art. 8 Trockenwiesenverordnung)?

Wir unterstützen diese Absicht. Nur auf diese Weise erhalten die Kantone die für die Zielsetzung notwendige Flexibilität, ihre bewährten Instrumente weiter zu führen bzw. angemessen anzupassen. Umfang und Detaillierungsgrad der vom Bundesamt für Umwelt den Kantonen zugestellten Wegleitungen, Vollzugshilfen, Faktenblätter und andere Empfehlungen führen bei den Betroffenen in unserem Kanton eher zu Verunsicherungen, weil detaillierte und auf jede Weide oder Heumatte individuell abgestimmte Abmachungen in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter bereits bestehen.

b) weitere grundsätzliche Bemerkungen (in der Reihenfolge der Artikel)

Artikel 1:

Schützen und fördern?

In Artikel 1 empfehlen wir Ihnen aus psychologischen Gründen den Begriff "Schützen und fördern" durch "Erhalten und aufwerten" zu ersetzen. In unserem Kanton haben wir mit letzterem sehr gute Erfahrungen gemacht. Unter "Schützen" wird meistens hoheitlicher, verordneter Naturschutz verstanden. Wie Sie in Artikel 8 vorsehen, stehen indessen Vereinbarungen auf freiwilliger Basis im Vordergrund der Bemühungen.

Artikel 4:

Anhören der Grundeigentümer?

In Artikel 4 werden die Kantone aufgefordert, zur Festlegung des genauen Grenzverlaufes der Objekte – neben den Nutzungsberechtigten (Bewirtschafter) auch die Grundeigentümer anzuhören. Wir erachten dies als nicht notwendig. Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern – und damit die Anhörung derselben – genügen zur Zielerreichung. Mehr braucht es erfahrungsgemäss nicht. Das Anhören von Grundeigentümern weckt unter Umständen finanzielle Begehrlichkeiten der Grundeigentümer und kann zu unerwünschten Pachtzinserhöhungen und –streitigkeiten führen, die der Sache nicht dienen. In Absatz 1 sollte es deshalb heissen: " Die Kantone legen nach Anhören der Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer **oder** Nutzungsberechtigten"

Artikel 8:**Anhören der Grundeigentümer?**

Siehe Bemerkung zu Artikel 4.

Ungleiche finanzielle Behandlung von Vereinbarungs- und Schutzbeschluss-Naturschutz?

Wir begrüßen Artikel 8 Abs. 1 sehr, wonach die Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Regel Gegenstand von Vereinbarungen zwischen der kantonal zuständigen Behörde und den Betroffenen sind. Lit. a in Abs. 2 ist zu streichen, weil er im Widerspruch zu den Vereinbarungen steht. Das Gleiche gilt für Artikel 5 Abs. 3.

Der auf Vereinbarungen basierende Naturschutz entspricht Art. 18c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und unserer langjährigen Praxis. Der Kanton Solothurn hat bewiesen, dass das Instrument der (freiwilligen) Vereinbarungen sehr erfolgreich war und ist. Erst mit diesem konnten grosse Flächen schützenswerter Lebensräume für die Zukunft gesichert werden. Über 1000 Vereinbarungspartner machen beispielsweise freiwillig im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mit (nicht nur TWW-Objekte). Es erstaunt deshalb sehr und ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesamt für Umwelt in den Programmvereinbarungen nach dem Neuen Finanzausgleich zum ersten Mal vorsieht, den hoheitlichen Naturschutz mit Schutzverordnungen usw. gegenüber dem Vereinbarungs-Naturschutz finanziell besser zu stellen und damit nicht gleich zu behandeln. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ersucht das Bundesamt für Umwelt unbedingt die vorgesehene Praxis zu ändern (vgl. dazu auch Schreiben des Bau- und Justizdepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 26. April 2007 an das Bundesamt für Umwelt betr. Umsetzung der NFA im Umweltbereich).

Artikel 14:**Beratung und Unterstützung?**

Die Beratung und Unterstützung durch das Bundesamt für Umwelt sollte individuell auf Wunsch der Kantone erfolgen. Nicht bewährt haben sich allgemein gültige Wegleitungen, Faktenblätter, Mustervereinbarungen, Vollzugshilfen usw., welche ungefragt und unbesehen von der jeweiligen Situation in den Kantonen gestreut werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

Peter Gomm
Rathaus
4000 Solothurn
www.so.ch

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber